

**Satzung
der Gemeinde Gundelsheim
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 17.03.2025**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Gundelsheim folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenart**

- 1) Die Gemeinde Gundelsheim erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- 1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) ein Reiheneinzelgrab 53,00 €
 - b) ein Reihendoppelgrab 108,00 €
 - c) ein Urnenerdgrab 53,00 €
 - d) ein Urnengrab in der Urnenwand 53,00 €
 - e) ein Urnendoppelgrab in der Urnenwand 108,00 €
 - f) ein Urnenerdgrab im Friedwald 53,00 €
 - g) ein Urnendoppelgrab im Friedwald 108,00 €
 - h) ein Urnenfamiliengrab im Friedwald (bis zu 4) 189,00 €
- Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben (§ 11 Abs. 5 Friedhofs- und Bestattungssatzung).
- 2) Bei Gräbern mit durchgehendem Fundament, welches von der G Gemeinde errichtet wurde, beträgt die Gebühr pro Grabstätte und Jahr für ein
 - a) ein Reiheneinzelgrab 79,00 €
 - b) ein Reihendoppelgrab 144,00 €
- 3) Die Kosten für Grabbegrenzungssteine werden je nach Anfall berechnet.
- 4) Der Beitrag für einen Gruftplatz pro Gruft und Jahr (§ 13 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt jährlich 208,00 €
Für eine Verlängerung des Gruftnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag wie folgt erhoben: 186,00 €
- 5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- 6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Normaltiefe - Ausheben und Schließen des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
 - a) bei Kindern 250,00 €
 - b) bei Erwachsenen 600,00 €
- 2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Urne) beträgt 250,00 €
- 3) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt 150,00 €
- 4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne (Beisetzung ohne Angehörige) beträgt 125,00 €
- 5) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne im Beisein der Angehörigen 250,00 €
- 6) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne in der Urnenwand im Beisein der Angehörigen beträgt 200,00 €
- 7) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Gruft beträgt 450,00 €
- 8) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der 105,00 €

Beerdigung beträgt	
9) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	460,00 €
10) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bei einer Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier beträgt	150,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche werden je nach Anfall berechnet.

2) Zuschlag für Kompressor bei schwerem (Lehm), steinigem, felsigen oder gefrorenem Boden pro Einsatzstunde	35,00 €
3) Die Gebühr für die Nutzung der Kühlvitrine pro Tag	41,00 €
4) Schriftliche Auskünfte	15,00 €
5) Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden	8,00 €
6) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt	20,00 €
7) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt	75,00 €
8) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und/oder Einfassungen etc.) beträgt	25,00 €
9) Für eine Beerdigung am Samstag beträgt der Zuschlag	100,00 €
10) Die Gebühr für die Bescheinigung zur Aufnahme einer Urne beträgt	10,00 €
11) Beim Erwerb von Gruftplätzen sind die der Gemeinde entstandenen Ausbaurkosten zu ersetzen, zuzüglich 5 % Verzinsung pro Jahr	

12) Unterliegen die Gebühren in § 5 und § 6 der Umsatzsteuer, so wird diese zusätzlich zu den genannten Gebühren dem Gebührenschuldner auferlegt.

13) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlußbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gundelsheim, 17.03.2025
Gemeinde Gundelsheim

Jonas Merzbacher
1. Bürgermeister